

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Eisenbahndirektion, Karlsruhe. 1946-1953 1951

35 (20.4.1951)

Amtsblatt der Eisenbahndirektion Karlsruhe

Nr 35

Karlsruhe, den 20. April

1951



Ehre
seinem Andenken

UNSER BERUFSKAMERAD

HERMANN KRAMER

Reichsbahnobersekretär beim Bahnhof Mengen

ist im Dienst tödlich verunglückt.

Inhalts-Verzeichnis

348 - 353

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 348 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenhauspflege
349 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachforschung nach Zahnersatzanträgen

II. Kassen- und Rechnungsangelegenheiten

- 350 Lohnzahlungen; hier: Neufestsetzung der Zahlungstermine

III. Betrieb und Fahrplan

- 351 Zuglaufstörungen durch feste Bremsen in Güterzügen

IV. Verkehr

- 352 Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Ermittlung des besten Behälters mit Durchlüftung

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

- 353 Bedarf an Raumheizöfen für die Heizzeit 1951/52

VIII. Nachrichten

- Eisenbahn-Sozialwerk Bezirk Karlsruhe
Offene Dienstposten

Ia. Sozialversicherungsangelegenheiten

- 348 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Krankenhauspflege
5 Ps 51 Ukl (ABl 35. 20. 4. 51.)

Krankenhauspflege ist nach § 184 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung eine Kannleistung der Krankenkasse, d h, die Kasse kann an Stelle der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege gewähren. Die Übernahme der Kosten für Krankenhausbehandlung in der untersten Klasse ist demnach in jedem Falle von der vorherigen Zustimmung der Kasse abhängig. In begründeten Notfällen gibt die Kasse ihre nachträgliche Genehmigung.

Andererseits kann die Krankenkasse in bestimmten Fällen Krankenhauspflege anordnen. Ein Versicherter geht, wenn er die angeordnete Krankenhausbehandlung ablehnt, für diese Zeit jeglicher Ansprüche auf Kassenleistungen verlustig.

Die Gründe für eine Krankenhausbehandlung, die in der Art und Schwere der Krankheit, aber auch in besonderen Wohnverhältnissen u a bestehen können, sind in der Satzung der Bundesbahn-Betriebskrankenkasse § 19 Abs 2 a) bis d) genannt. Die Kasse gewährt Behandlung und Verpflegung im nächsten, geeigneten Krankenhaus bis zur Dauer von 26 Wochen nur dann, wenn der Antrag auf Krankenhausaufnahme des Kasenzarzes ausreichend begründet ist.

Die Bestimmung, daß die Krankenhauspflege im allgemeinen vor der Aufnahme von der Kasse genehmigt sein muß, scheint den Dienststellen, Versicherten sowie auch den Ärzten nicht oder nicht mehr geläufig zu sein, denn bei der Bezirksleitung gehen fast ausnahmslos nur noch Anzeigen der Krankenanstalten über die erfolgte Aufnahme ein. Dieses Verfahren bringt ungewöhnlich hohe Aufwendungen für Krankenhauspflege mit sich, eine Entwicklung, auf die die Krankenkasse ihr besonderes Augenmerk richten muß. Es ist auch nicht einzusehen, warum die Zahl der auf hundert Mitglieder der BBKK entfallenden Krankenhaustage die Zahlen anderer Krankenkassen erheblich übersteigt. Dieser ungünstige Stand ist besonders bei den mitversicherten Familienangehörigen und den Rentnerkrankenversicherten zu verzeichnen.

Wir weisen unsere Versicherten eindringlich auf diese Lage hin und bitten sie und die Dienststellen, die genannten Bestimmungen sorgfältig, vor allem auch in ihrem eigenen Interesse, zu beachten. Wir werden uns in Zukunft nicht scheuen, von unserem Recht Gebrauch zu machen, in bestimmten Fällen, zumal bei nachträglichen Anträgen auf Krankenhausaufnahme, Krankenhauspflege zu versagen oder die Genehmigung von einer besonderen vertrauensärztlichen Untersuchung abhängig zu machen.

Die Kosten für Krankenförderung, deren Notwendigkeit bekanntlich der Arzt vorher bestätigt haben

muß, übernehmen wir nur bis zum nächsten Krankenhaus entsprechend der Bestimmung, daß Krankenhauspflge nur im nächsten, geeigneten Krankenhaus gewährt wird.

Wir ersuchen die Dienststellen, die Versicherten immer wieder, zumal bei der Ausfertigung von Krankenscheinen sachgemäß eingehend zu belehren.

349 Bundesbahn-Betriebskrankenkasse; Nachforschung nach Zahnersatzanträgen 5 Ps 51 Ukg (ABl 35. 20. 4. 51.)

Gegen Ende März 1951 sind von der Bezirksleitung der BBKK versehentlich erledigte Zahnersatzanträge (Vordruck Nt 172 10), auf denen die Anweisung des Rechnungsbetrages bereits verfügt war, an im einzelnen nicht bekannte Dienststellen zurückgegangen. Diese Zahnersatzanträge tragen auf der Rückseite unten die Schlußverfügung Ps 67 vom 21. 3. 1951.

Nach diesen Anträgen ist zu forschen und sie sind, soweit sie sich noch bei den Dienststellen oder bei den Zahnärzten befinden, unverzüglich an die Bezirksleitung, Ps 67, zurückzusenden.

II. Kassen- u Rechnungsangelegenheiten

350 Lohnzahlungen; hier: Neufestsetzung der Zahlungstermine 10 F 12 Pltr (ABl 35. 20. 4. 51.)

Vorgang: ABlVerf 930/50

Unter Bezugnahme auf ABlVerf 309/51 heben wir die ABlVerf 930/50 auf. Von sofort ab gilt für die Zahlung der Löhne LTV § 23.

III. Betrieb und Fahrplan

351 Zuglaufstörungen durch feste Bremsen in Güterzügen 22 Bmkt 2 Bzb (ABl 35. 20. 4. 51.)

Die Bremsen von Güterwagen sind bei der Bremsprobe und während der Fahrt im Zuge grundsätzlich nur von der Lok aus zu lösen. Unbeschadet der Bestimmung in der Bremsvorschrift II § 23 (2) darf an der Lösevorrichtung in der Regel nur dann gezogen werden, wenn die Bremse des Wagens abgeschaltet wurde und entleert werden muß.

Die Meldung oder das Signal „Bremse in Ordnung“ darf erst gegeben werden, wenn alle zu prüfenden Bremsen einwandfrei gelöst sind.

Um den Ursachen der Zuglaufstörungen, die durch feste Bremsen entstehen, gründlicher und schneller nachgehen zu können, wird ab sofort folgendes Verfahren angeordnet:

1. Wird ein Zug wegen einer Bremsstörung gestellt, so ermittelt der Zugführer den Wagen mit der festen Bremse. Kann die Bremse von der Lok aus nicht gelöst werden, so schaltet der Zugführer sie ab und entleert sie durch die Lösevorrichtung. Nachprüfen der Bremsproben und Verständigung des Lokführers nach FV § 46 (12)!

Es ist ausdrücklich verboten, eine Bremse eingeschaltet zu lassen, die von der Lok aus nicht gelöst werden kann.

2. Als dann legt der Zugführer einen Bemängelungszettel (FV Anlage 26) mit der Rotstiftaufschrift „Br“ in beide Zettelhalter des Wagens gut sichtbar ein. Auf dem Bemängelungszettel ist die ungefähre Stellung des Wagens im Zug (Zugspitze, Mitte oder Schluß), der ED-Bezirk oder der Bahnhof, wo die Störung aufgetreten ist, einzutragen.

3. Der Zugführer vermerkt die Störung wie bisher im Fahrtbericht mit Angabe der Nummer, des Eigentumsmerkmals, der Gattung des Wagens und seiner ungefähren Stellung im Zug. Nach Möglichkeit ist auch die ermittelte oder mutmaßliche Ursache der Störung einzutragen.

4. Bei der nächsten wagentechnischen Untersuchung mit Bremsprobe oder der Bremsprüfung nach Brevo II § 18 prüft der Wagenmeister den nach 2. gekennzeichneten Wagen. Zeigt die Bremse hierbei keine Unregelmäßigkeiten, so wird der Bemängelungszettel ent-

nommen, vom Wagenmeister mit dem Vermerk versehen „Keine Unregelmäßigkeit festgestellt“ und dem Bw übergeben.

Zeigt die Bremse jedoch Mängel, die der Wagenmeister nicht selbst sofort beheben kann, so legt er, unabhängig davon, ob der Wagen (je nach Zielbahnhof) einem Bw des eigenen Bezirks oder dem eines fremden ED-Bezirks zugeführt wird, je einen Rotzettel und Zettel „Bremse unbrauchbar“ in die Zettelhalter ein (WBV § 4 (5)).

Der bezettelte Schadwagen ist — bei beladenen Wagen nach Entladung — dem nächsten zur Bremsprüfung zugelassenen Bw zuzuführen.

5. Das Bw, dem der Wagen zugeführt wurde, sendet den Bemängelungszettel umgehend mit kurzer aber erschöpfender Angabe über den Befund der Bremsstörung bis auf weiteres ohne Anschreiben unmittelbar an das Dezernat 22 der ED, in deren Bezirk die Bremsstörung aufgetreten ist.

Die Rotzettel sind bei den Ausbesserungsstellen zu sammeln und für den Vordruck „Meldung über Flachstellenbildung an den Radreifen der Güterwagen“ (Verf 22 Bmkt 2 Bzb vom 4. 10. 1950 und 28. 10. 1950) zu verwenden und auszuwerten.

Das Wagenuntersuchungs- und Zugbegleitpersonal für Güterzüge sind entsprechend anzuweisen.

IV. Verkehr

352 Ausschreibung eines Wettbewerbs zur Ermittlung des besten Behälters mit Durchlüftung

7 Wg 4 Vgbt (ABl 35. 20. 4. 51.)

Das Internationale Behälterbüro hat einen Wettbewerb zur Ermittlung des besten Behälters mit Durchlüftung für die Beförderung von leichtverderblichen Lebensmitteln ausgeschrieben. Die Einzelheiten über die technischen Bedingungen, denen die Behälter entsprechen müssen, sowie über die Durchführung des Wettbewerbs gehen aus einem Wettbewerbsprogramm hervor, das vom Sekretariat des Internationalen Behälterbüros in Paris sowie in Deutschland vom Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf) kostenlos abgegeben wird. Die technischen Bedingungen sehen u a vor, daß die Behälter ein Fassungsvermögen zwischen 6 und 13 m³ haben sollen und daß die Gesamtoberfläche für den Luftdurchgang nicht kleiner als 3 200 cm² sein darf.

Die Einsendungen auf den Wettbewerb müssen bis zum 31. Mai 1951 beim Internationalen Behälterbüro (Sekretariat) in Paris eingegangen sein. Das Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf) ist bereit, Einsendungen von deutschen Wettbewerbsteilnehmern geschlossen dem Internationalen Behälterbüro zuzuleiten. Die Einsendungen müßten in diesem Falle dem Eisenbahn-Zentralamt Minden (Westf) bis zum 25. Mai 1951 zugegangen sein.

VII. Stoff- und Geräteangelegenheiten

353 Bedarf an Raumheizöfen für die Heizzeit 1951/52

24 St 17/Zg (ABl 35. 20. 4. 51.)

Die Dienststellen ermitteln sofort den Bedarf an eisernen Öfen für die Raumheizung der Heizzeit 1951/52 und legen Verlangzettel bis 10. 5. 51 an die Ämter vor. Die Ämter ermitteln den Gesamtbedarf für ihren Bezirk im Rahmen der vorhandenen Wirtschaftsmittel und melden ihn bis spätestens 20. 5. 51 an das Stoffbüro nach folgendem Muster:

Raumheizöfen, schwarz		Großraumöfen	
Heizleistung	50 cbm	Heizleistung	250 cbm
„	75 „	„	400 „
„	100 „	„	1000 „
„	120 „	„	2000 „
„	150 „	„	3000 „
„	200 „		

Die Verlangzettel sind in die Auftragsliste der Ämter einzutragen (Eintrag auf dem Verlangzettel vermerken) und den Zusammenstellungen beizufügen.

VIII. Nachrichten

Eisenbahn-Sozialwerk Bezirk Karlsruhe

ESW (ABl 35. 20. 4. 51.)

Eisenbahn-Sozialwerk Bezirk Karlsruhe

Schon im 1. vollen Jahr seines Bestehens hat das Eisenbahn-Sozialwerk gezeigt, daß es zu ganz erheblichen Leistungen fähig ist. Das ESW kann auf seine Leistungen im Jahre 1950 stolz sein.

Dank

aber gebührt denen, die mit ihren Beiträgen halfen, die Not zu lindern und manch einem das Leben wieder lebenswert zu machen.

Dank gesagt sei auch den Vertrauensmännern des ESW und den örtlichen Fürsorgern, die mit viel Umsicht und Sorge sich der Notleidenden angenommen haben.

Die Bezirksfürsorge hat insgesamt 1802 Bedienstete geldlich unterstützt. Die Geldmittel, die aufgewendet wurden, sind erheblich. Dies zeigt Ihnen der nachstehende

Leistungsbericht

Tuberkulose-Fürsorge	DM	DM
Vor- und Nachfürsorge, Asylisierung und Krankenhausbehandlung, Fürsorge für Ausgesteuerte	52 615.62	
Wirtschaftliche Fürsorge	24 191.95	
		76 807.57
Vorbeugende Fürsorge durch Entsendung von tbc-gefährdeten Kindern in Heime		81 618.—
Die Gesamtaufwendungen auf dem Gebiete der Tbc-Fürsorge betragen somit		158 425.57
Gesundheitspflege (außer Tbc)		
Erholungskuren für Männer und Frauen	12 119.31	
Sonstige Maßnahmen der Gesundheitspflege		
Anstaltsentbindung, Diabetikerfürsorge, Zuschüsse zu Arzt- und Krankenhauskosten, orthopädische Heil- und Hilfsmittel		
Die Aufwendungen betragen	6 186.87	
Die Gesamtaufwendungen für die Gesundheitspflege betragen		18 306.18
Fürsorge in Notfällen		
Für ausgesteuerte Arbeiter und deren Angehörige wurden aufgewendet	30 920.51	
Wirtschaftliche Fürsorge (Allgemein)		
Für Ernährungsbeihilfen, Hauspflegen, Betten- und Wäschebeschaffungen wurden ausgegeben	20 769.31	
Sonstige Fürsorgemaßnahmen	8 742.45	
Die Gesamtaufwendungen für die Fürsorge in Notfällen betragen		60 432.27
Verwaltungskosten		
Die Ausgaben für Löhne und Sozial-Abgaben betragen	10 247.52	
Reisekosten, Transportbegleiterkosten, Büromaterial, Ausstattungsgegenstände	5 485.92	
Verwaltungskosten insgesamt		15 733.44
Gesamt-Ausgaben		252 897.46

Nachstehend Erläuterungen über die Tuberkulose-Fürsorge, Gesundheitspflege und Fürsorge in

Notfällen. Sie gelten als Richtlinien für Anträge auf Beihilfen bei der Bezirksfürsorge.

Tuberkulose-Fürsorge

Die Leistungen in der Tuberkulosefürsorge sind gesetzliche Leistungen. Die Tuberkulose-Fürsorge umfaßt die

- vorbeugende Fürsorge,
- Vorfürsorge,
- Einleitung der Heilverfahren,
- Nachfürsorge.

In der vorbeugenden Fürsorge sind im besonderen Maßnahmen zu treffen, um die Ausbreitung der Tuberkulose (Tbc) und die Ansteckung zu verhindern. Sie soll vor allem durch geeignete Maßnahmen Tbc-Erkrankungen solcher Personen verhüten, die auf Grund körperlicher Anfälligkeit, nach schweren Erkrankungen, besonders der Atmungsorgane, der Ansteckung vorzugsweise ausgesetzt sind. Betreut werden auch solche Personen, die ohne nachweislich erkrankt zu sein, in der Umgebung von Offentuberkulösen leben und durch Ansteckung besonders gefährdet sind.

Die Entsendung der Kinder zu Erholungskuren fällt unter die vorbeugende Fürsorge. Im Jahre 1950 sind 432 Eisenbahner-Kinder entsandt worden.

Vorfürsorge

Die Vorfürsorge kann bestehen aus: der fachärztlichen Untersuchung der Erkrankten, Umgebungsuntersuchung in der Familie und am Arbeitsplatz, Vorbehandlung durch den Lungenfacharzt, Verminderung der Ansteckung durch Maßnahmen in der Wohnung (Entseuchung, Wandschirme, Spuckflaschen u a m), Vermittlung eines anderen Arbeitsplatzes zum Schutze des Erkrankten und der Mitarbeiter, Gewährung von wirtschaftlichen Beihilfen (kein Bargeld).

Nachfürsorge

Die Nachfürsorge schließt sich unmittelbar an eine Heilbehandlung in einer Heilanstalt an. In der Nachfürsorge sind alle fürsorgerischen Maßnahmen sicherzustellen, die von der Heilanstalt empfohlen werden.

Dazu gehören:

Absonderung (Asylierung) ansteckungsfähiger Kranker von den Gesunden, Sorge für den Arbeitsplatz zur Verhütung der Krankheitsübertragung oder zur Sicherung des Kurerfolges im Interesse des Kranken, ärztliche Nachbehandlung (Gasbrustfüllungen), Wiederholungs- und Umgebungsuntersuchungen, wirtschaftliche Fürsorge für den Kranken und die Familie, auch während des Heilstättenaufenthaltes.

In der Vor- und Nachfürsorge sind im Jahr 1950 121 Beamte und 70 Arbeiter betreut worden. Heilstättenbehandlungen durch die Heil- und Kurfürsorge sind für 57 Beamte und 106 Arbeiter von der Bezirksfürsorge eingeleitet worden.

In der wirtschaftlichen Betreuung der Tbc-Kranken werden Ernährungsbeihilfen, Zuschüsse zu Haushaltshilfen bei Erkrankung der Ehefrau zur Versorgung der Kinder, Mietbeihilfen bei gering Verdienenden gewährt. Betten werden beschafft oder Zuschüsse für Bettinhalt gegeben zur Verhütung der Ansteckung. Wenn begründete Notwendigkeit vorliegt, gewährt die Bezirksfürsorge Kleiderbeihilfen.

Ausgesteuerte Tbc-Kranke erhalten Krankengeldbeihilfen; desgleichen Rentner in Angleichung an die Richtsätze der öffentlichen Tuberkulose-Fürsorgestellen.

Wirtschaftlich betreut wurden im Jahre 1950 109 Beamte und 199 Arbeiter.

Gesundheitspflege (außer Tbc)

Nach ärztlicher Verordnung führt die Bezirksfürsorge Erholungskuren durch für Männer und Frauen. Die Bediensteten werden zu einem Pflichtanteil herangezogen.

Im Jahre 1950 wurden insgesamt 97 Erholungskuren durchgeführt.

In der sonstigen Heilfürsorge betreut die Bezirksfürsorge zuckerkrankte Bedienstete (Diabetiker) und gewährt ihnen nach ärztlicher Verordnung Ernährungsbeihilfen.

Die Bezirksfürsorge übernimmt die von der BBKK nicht getragenen Kosten der Anstaltsentbindungen, wenn die häuslichen Verhältnisse eine Wohnungsbindung nicht zulassen, außerdem übernimmt sie Krankenhauskosten, die die Kassen satzungsgemäß nicht übernehmen können, Arzt- und Krankenhauskosten für ausgesteuerte KVB-Mitglieder. Auf Antrag gewährt die Bezirksfürsorge Zuschüsse zu Kieferregulierungen bei Kindern, zu Zahnbehandlungen in besonderen Fällen, wenn die ED keine Unterstützung zu geben vermag, zu orthopädischen Heil- und Hilfsmitteln, sofern kein anderer Versicherungsträger zur Kostentragung verpflichtet ist.

Insgesamt haben 13 Beamte und 88 Arbeiter Beihilfen erhalten.

Fürsorge in Notfällen Ausgesteuerten-Fürsorge

Den von der BBKK ausgesteuerten Arbeitern gewährt die Bezirksfürsorge Überbrückungsbeihilfen (Rentenvorschüsse). Die Beihilfen werden nach Bewilligung der Rente zurückverlangt. Sie werden an der Rentennachzahlung einbehalten. In Notfällen kann ein Teilbetrag erlassen werden.

Bei stationären Krankenhausbehandlungen nach der Aussteuerung trägt die Bezirksfürsorge die Kosten.

In dieser Weise sind 1950 134 Bedienstete und ihre Angehörigen betreut worden.

Wirtschaftliche Fürsorge (Allgemein)

In schweren oder lang dauernden Krankheitsfällen gibt die Bezirksfürsorge nach ärztlicher Verordnung Ernährungsbeihilfen und Zuschüsse zu Haushaltshilfen. Sie werden für einen längeren Zeitraum bewilligt. Zur Kurentsorgung von Kindern und Erwachsenen können in Dringlichkeitsfällen Kleiderbeihilfen bewilligt werden dgl bei besonderer Notlage in der Familie (Krankheit).

Betten beschafft die Bezirksfürsorge nur in dringlichen Fällen und nur, wenn es aus gesundheitlichen Gründen notwendig erscheint. Kleinere Zuschüsse für Bettinhalt können gewährt werden — besondere Ver-

hältnisse, die den Antrag rechtfertigen, müssen vorliegen — Zuschüsse für Heiratsgut oder Hausratsbeschaffungen gewährt die Bezirksfürsorge nicht.

Bei Krankenhausbehandlungen der Mütter oder Eltern übernimmt die Bezirksfürsorge die Kosten für die Unterbringung der Kleinkinder in Heimen oder Pflegestellen. In solchen Fällen können auch Zuschüsse zu Haushaltshilfen gewährt werden.

Bei begründeter Notlage können Mietbeihilfen bewilligt werden.

Wirtschaftliche Beihilfen haben 91 Beamte und 274 Arbeiter erhalten.

Die Kosten für die lungenfachärztlichen Untersuchungen bei Einstellung bei der Eisenbahn trägt ab 1. 1. 1951 die Eisenbahndirektion. Es werden dafür im Jahre 1951 keine Kosten mehr aufkommen.

Der Kreis der von der Bezirksfürsorge zu betreuenden Personen ist in § 11 der Dienstvorschrift über die Gesundheits- und Kurfürsorge — DV 104 — festgelegt. Anträge auf Beihilfen sind stets über den zuständigen örtlichen Fürsorger der Bezirksfürsorge vorzulegen. Der örtliche Fürsorger gibt in Zweifelsfällen Auskunft. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Eine verständliche, sachliche Darstellung der Verhältnisse und Begründung sind erwünscht. Sie erleichtern der Bezirksfürsorge die Entscheidung. Ärztliche Verordnungen und Rechnungen sind dem Antrag beizugeben, ebenso das vorgeschriebene Familienblatt. Die Bezirksfürsorge gewährt Beihilfen grundsätzlich nur nach vorheriger Bewilligung. Barunterstützungen gewährt nur die ED.

Kindererholungskuren können nur mit dem vorgesehenen Entsendeantrag beantragt werden. Der Vordruck 104 01 ist hierzu nicht zu verwenden. Es ist zwecklos, Rechnungen über Diphtherie- und Rachenabstriche vorzulegen.

Die Bezirksfürsorge wird das Vertrauen, das der Einzelne in sie setzt, stets zu rechtfertigen versuchen.

Die Dienstvorsteher werden gebeten, diese Darlegungen jedem Bediensteten zur Kenntnis zu geben.

Hilf auch

Du

mit Deinem Beitrag zum Eisenbahn-Sozialwerk
die Not lindern.

Offene Dienstposten

(ABl 35. 20. 4. 51.)

1	2	3	4	5
Bezeichnung und Bewertung des Dienstpostens	zu besetzen auf	Wohnungsverhältnisse	Bewerbungsfrist an ED *)	Bemerkungen
Vorsteherstelle des Bfs 4. Kl. Buchholz — 3 H P 41 —	sofort	Dienstwohnung (3 Zimmer nebst Zubehör und 370 qm Hausgarten) nach Wegzug des Inhabers beziehbar	7.5.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Achern — EBA Rastatt — — 3 H P 43 —	sofort	keine Wohnung vorhanden	5.5.1951	
Weichenwärterposten beim Bf Höllsteig — EBA Freiburg (Brs) — — 3 H P 43 —	sofort	Wohnung in Posthalde, bestehend aus 3 Zimmern, Küche und Zubehör, kann erst nach Wegzug des bisherigen Inhabers bezogen werden. Kleiner Hausgarten ist vorhanden	5.5.1951	Bewerber muß im Fabr- und Abfertigungsdienst ausgebildet sein.
Ladeschaffnerposten beim Bahnhof Metzgingen — 3 H P 46 —	sofort	—	10.5.1951	
techn A 6-Rate — Werkwirtschaftsingenieur — beim EAW Kaiserslautern — 4 H P 47 —	1.5.1951	bahneigene Wohnung nicht vorhanden	10.5.1951	Für die Besetzung des Postens kommen nur bestens qualifizierte techn RI oder ROI in Frage, die die Befähigung für diesen Dienstposten nachweisen können.

*) An Direktionsbüro, EB-Ausbesserungswerk oder vorgesetztes Amt jeweils 5 Tage früher. Bei Bewerbung um mehrere gleichzeitig ausgeschriebene Dienstposten ist für jeden Dienstposten ein besonderer Vordruck vorzulegen.

Druck: C. F. Müller, Buchdruckerei und Verlag G.m.b.H., Karlsruhe